

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S 63), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln wird wie folgt neu gefasst:

Kostenziffer	Kostentarifbestand	Std./€	km/€	Stück/€
1	Personaleinsatz			
1.1	Feuerwehrmann/frau (Sammelbegriff)	46,00		
1.2	Brandsicherheitswache	9,00		
2	Einsatz von Fahrzeugen			
	Die Feuerwehrfahrzeuge können nur mit Bedienungspersonal in Anspruch genommen werden. Entstehende Personalkosten werden gesondert nach Ziffer 1.1 berechnet. Sollten aus einsatztaktischen Gründen mehrere Fahrzeuge zu einer Einsatzstelle ausrücken, ohne jedoch zum Einsatz zu kommen, werden die Kilometersätze (An- und Rückfahrt) berechnet.			
2.1	Rüstwagen (RW 2)	100,00	2,50	
2.2	Drehleiter (DLK 23/12)	150,00	2,50	
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	100,00	2,50	
2.4	Löschfahrzeug (LF 16)	50,00	2,50	
2.5	Löschfahrzeug (LF 8)	50,00	2,50	
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00	2,50	
2.7	Einsatzleitcontainer (ohne Wechselladerfahrz.)	100,00		
2.8	Sonderlöschmittelcontainer (ohne Wechselladerfahrz.)	50,00		
2.9	Rüstholzcontainer (ohne Wechselladerfahrz.)	25,00		
2.10	Container "Mulde"	20,00		
2.11	Wechselladerfahrzeug (WLF) ohne Kran		2,00	
2.12	Wechselladerfahrzeug (WLF) als Kran	50,00		
2.13	Schlauchwagen (SW) *1 *1) die Benutzung der Schläuche vom SW werden gesondert berechnet		2,50	
2.14	Lastkraftwagen		2,00	
2.15	Kommandowagen (KdoW)		1,00	
2.16	Mannschaftstransportwagen		1,00	
2.17	Gerätewagen Wasser (GWW) *2) *2) die Benutzung der einzelnen Geräte werden gesondert berechnet		2,00	

3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Ausrüstungen, die nicht zur feuerwehrspezifischen Beladung eines Fahrzeuges gehören			
3.1	Motorsäge	6,00		
3.2	Tauchpumpe	7,00		
3.3	Be- und Entlüftungsgeräte	10,00		
3.4	Öl-Wasser-Staubsauger	7,00		
3.5	Tauchgerät/Pressluftatmer	5,00		
3.6	Schläuche (Gr. A,B,C) pro Stück	1,00		
3.7	Tauchanzug (nass)			12,50
3.8	Tauchanzug (trocken)			25,00
3.9	Schutzanzug (Chemie)			30,00
3.10	Ölsperre pro lfd. Meter	7,50/ Tag		
3.11	Anhängeleiter	25,00/ Tag		
3.12	Lichtmast	25,00		
3.13	Motorboot	35,00		
3.14	Schlauchboot	20,00		
3.15	Tragkraftspritze	40,00		
3.16	Generator	17,50		
3.17	Feldküche	30,00/ Tag		
4.	Verbrauchsmaterial wird zum Einkaufspreis zzgl. 10 % Verwaltungsaufschlag berechnet.			
5.	Unfugalarm und Fehlalarm Personalkosten und Fahrzeugkosten nach Ziffern 1.1 und 2			

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif vom 20.06.2001 außer Kraft.

Hameln, den 17.12.2004

Stadt Hameln

Arnecke
Oberbürgermeister